Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XIV.

Die Collision zwischen den Partikularrechten eines Staats und zwischen den Gesetzen verschiedener Staaten, nach allgemein europäischem und gemeinem deutschen Rechte.

Von

Herrn Dr. **Pütter,**
Professor der Rechte in Greifswald.

Wenn ein 24-jähriger Fremder, z. B. ein Hannoveraner, der in seiner Heimath eine bedeutende Summe Geldes geborgt und dafür in Leipzig Pferde und Wagen gekauft, aber auch noch Schulden gemacht hat, sich nach Stralsund begibt und hier von seinen heimischen und Leipziger Gläubigern verklagt wird, so mag er und sein Vormund die Einrede entgegensetzen, daß er als Minderjähriger solche Rechtsgeschäfte rechtsbeständig einzugehen unfähig gewesen; denn nach Hannoverschem (Gemeinem Deutschen) Rechte hört die Minderjährigkeit erst mit dem 25. Jahre auf. Seine Leipziger Gläubiger aber werden ihm erwidern, daß in Sachsen die Volljährigkeit mit dem 22. Jahre beginne, seine Schuld also rechtsgültig eingegangen und rechtsbeständig sei, und die Hannoverschen Gläubiger werden das Gericht daran erinnern, daß ihr Schuldner auch nach seinem (Preußischen) Landesgesetz volljährig und rechtsgeschäftsfähig, also zur Zahlung zu verurtheilen sei. Nach welchem von diesen verschiedenen Rechten soll nun das Stralsunder Gericht den Hannoverschen und Sächsischen Gläubigern gegen ihren Hannoverschen Schuldner Rechtsprechen?

Dieselbe Frage muß sich der Richter stellen, wenn ein inländischer Fremder d. h. ein Preuße, aus einer Preußischen Provinz oder Stadt, wo ein anderes Recht (Statut) gilt, sich in seinem oder einem dritten Gerichtssprengel, der sein eigenes, abweichendes Statut

hat, in Rechtsgeschäfte eingelassen und daraus bei ihm verklagt wird: wenn z. B. ein 22-jähriger Berliner, der nach Allgem. Preuß. Landrecht erst mit Ablauf des 24. Lebensjahres volljährig wird, in Cöln, wo die Volljährigkeit mit dem 22. Jahre anfängt, leichtsinige Einkäufe gemacht, aber nicht bezahlt hat und in Thal Ehrenbreitenstein, wo gemeines Deutsches Recht gilt, endeckt und verklagt wird.

Es scheint nichts natürlicher, als daß auf dieselben Fragen: nach welchem der verschiedenen Landesrechte und nach welchem der verschiedenen Statuten der Provinzen, Städte u. s. w. **eines** Landes und Staats ist die Rechtsgültigkeit eines Rechtsgeschäfts zu beurtheilen? eine und dieselbe Antwort gegeben werde. Die Gerichte entscheiden aber anders, wenn ein inländischer Fremder, als wenn ein Ausländer wegen aus- oder inländischer Rechtsgeschäfte bei ihnen belangt wird. Das Sächsische Gericht verurtheilt den 22-jährigen Hannoveraner zur Erfüllung seiner in Leipzig eingegangenen Verbindlichkeiten,[1]) das Hannoversche Gericht spricht ihn frei wegen der Leipziger wie der Hannoverschen Schuld, das Stralsunder Preußische Gericht aber verurtheilt ihn zur Zahlung der Leipziger Schuld und spricht ihn von der Hannoverschen Forderung frei.

Dagegen mag weder das Cölnische, noch das Ehrenbreitensteinische, überhaupt kein Königl. Preußisches Gericht den 22-jährigen Berliner aus irgend einem Geschäft verurtheilen, zu dessen rechtsgültiger Eingehung er nach seinem alt-Preußischen Rechte unfähig ist.

Nehmen wir einen andren Fall:

Wenn ein Inländer, z. B. ein Greifswalder, in Berlin ein gerichtliches Testament macht und es nicht, wie

1) Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts zu Dresden in S. Werling gegen Liebe 18. September 1852: S. Rechtssätze aus den Erkenntnissen des Sächs. Ober-Appel. Gerichts zu Dresden 185 Nr. 395

das Preuß. Landrecht 1 Thl. XII. Tit. §. 105. 108. vorschreibt, eigenhändig unterzeichnet, so ist es in Greifswald ebenso nichtig wie in Berlin, und umgekehrt: das in Greifswald errichtete, nicht von ihm selbst unterschriebene Testament des Berliner's ist in Berlin ebenso vollgültig wie in Greifswald.

Ein Ausländer dagegen kann sein Testament ebenso gültig in seiner heimischen wie in der Form errichten, welche an seinem Aufenthaltsorte vorgeschrieben ist. Fragen wir nun, ob und welchen Grund diese Verschiedenheit in der Beurtheilung der in- und der ausländischen Fremden und Rechtsgeschäfte und Verhältnisse habe? so stellt sich zuvörderst ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verhältniß der Gesetzgebungen und Rechte verschiedener selbstständiger **Staaten** zu einander und dem Verhältniß der Particular-Rechte (Statuten) der Land- und Ortschaften eines und desselben Staates zu einander heraus. Das erste ist, wie das gegenseitige Verhältniß der selbstständigen Staaten und Staatsgewalten, — ein völkerrechtliches, nach den allgemeinen Grundsätzen und Gesetzen des praktischen europäischen Völkerrechts sich bestimmendes; das andere aber ist ein innerstaatliches, wie das der Provinzen, Städte u. s. w. und wird staatsrechts- und verfassungsmäßig durch das eigne Recht und Gesetz jedes Staats bestimmt. Jenes hat man daher internationales Privatrecht genannt, dieses könnte man das interprovinciale nennen, wenn man die deutschen Ausdrücke: „europäisches (Ausländer- oder ausländisches) Fremdenrecht" und „Inländisches Fremdenrecht" nicht annehmen mag.

Da es nun ein allgemeiner und allgemein anerkannter Grundsatz — ja das Grundgesetz, Princip — des praktischen europäischen Völkerrechts ist, daß jeder (christliche) Staat souverain: berufen, berechtigt und verpflichtet ist, sich selbst, seinen freien Willen, seine Rechtsgesetze — nach

seiner Vernunft und Verfassung in allen seinen Beziehungen und Verhältnissen selbst zu bestimmen, so mag und darf er die Gesetze, Verordnungen, Befehle anderer Staaten oder Souveraine nicht als obrigkeitliche Befehle, Verordnungen, Gesetze für sich, für seinen Souverain und sein Volk oder für seine Beamten, Richter, Krieger oder andere Unterthanen, noch für die Rechte, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse in seinem Staatsgebiet gelten lassen. Es kann demnach **kein** fremdes Gesetz als solches, als Gesetz von den inländischen Gerichten anerkannt und angewandt werden, — weder auf die Fremden im diesseitigen Staatsgebiet, noch auf die Inländer im fremden Lande.

Die europäischen (christlichen) Staaten in Europa und Amerika haben diese ihre Souveränetät stets als ihre höchste Ehre, als die Grundlage, als das Recht des Rechts betrachtet und behauptet, und daher namentlich auch ihre Gerichte und jeden einzelnen Richter mit hohem Eide und bei schwerster Strafe verpflichtet, nur nach den eigenen verfassungsmäßig erlassenen und bestehenden Gesetzen und Rechten jedermänniglich zu urtheilen und zu richten.

Das Verhältniß der inländischen Gerichte zu den verschiedenen Partikular-Rechten, Statuten der Land- und Ortschaften, besonderen Rechten einzelner Stände und Familien, Privilegien einzelner Personen, rechtskräftigen Urtheilen anderer Gerichte desselben Staats ist schier das umgekehrte; denn da alle diese besonderen und eigenthümlichen Rechtsgesetze ebenso wie die allgemeinen Landesgesetze nur darum gelten, weil die gesetzgebende Staatsgewalt es (noch) will, so sind alle dieser Staatsgewalt unterworfenen Gerichte zu deren Anerkennung und Anwendung als Gesetze auf diejenigen Rechtsverhälnisse oder Geschäfte, Personen oder Sachen, wofür sie gegeben oder gültig sind, rechtlich verpflichtet und gehalten.

In älteren Gerichtsordnungen, namentlich auch in den deutschen Reichskammergerichts- und Reichshofrechts-Ordnungen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Richter eidlich geloben sollen: „Unsere Kaiserliche Wahlcapitulation, Reichs-Abschiede und Religion- und Profan-Frieden und den jüngsten Münster und Osnabrüggischen Friedenschluß nach Anweisung des 17. Art. §. 1 und 2 (3. daß keinerlei andere Rechte, Gesetze, Privilegien, Urtel dagegen gelten sollen), wie auch jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts und sonderlich die gebührlich allegirte und probirte Privilegia gute Ordnungen und Gewohnheiten und in Mangel derselben die Kaiserliche Rechten und rechtmäßige Observationes und Gebräuche in Acht nehmen und nach denselben — richten zu wollen." Es gilt dies aber ebenso gut für die Dorf-, Stadt- und Landgerichte, wie für die höchsten Obergerichte, welche deren dagegen etwa verstoßende Urtheile auf eingelegte Berufung zu verbessern haben.

Fragen wir nun weiter, *ob und wie* die Gerichte *diese Grundsätze beobachten*? so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es keinem Richter gestattet ist, noch sein kann, von diesen Grundgesetzen des Staats- und des Völkerrechts und des Richte- oder Prozeß-Rechts abzuweichen. — Allein, wenn einzelne Rechtslehrer auf Grund des allgemeinen Rechtsgesetzes, daß jedes Gericht nur die Gesetze seines Landes (auch die Statuten u. s. w.) als Gesetze anerkennen und anwenden darf, behauptet haben, *jedes Gericht* müsse *alle*, auch die ausländischen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse nach diesem *seinem Landesrechte* beurtheilen, so widerspricht das ebenso sehr dem natürlichen Rechtsgefühl und dem verständigen Denkgesetz, wie dem allgemeinen europäischen Gerichtsgebrauch und der Rechtswissenschaft.

Wenn ich z. B. in Lübeck das Eigenthum einer Sache von dem, der mir dasselbe nach Lübischem Rechte übertragen konnte, in der dort gesetzlichen Form wohlerworben habe, so darf es mir in Württemberg nicht darum

abgesprochen und entzogen werden, weil es nach dortigem Recht nicht in dieser Form oder nicht von diesem Veräußerer erworben werden kann. Wenn so geurtheilt und gerichtet würde, so wäre alle Rechtssicherheit im Handel und Verkehr der Völker und damit dieser selbst vernichtet. Die Gerichte der christlichen Staaten thun das auch nicht, sondern sie anerkennen und schützen alle in jedem anderen christlichen Staate nach dessen Gesetzen und Rechten wohlerworbenen Rechte, wenn und so weit sie ihrem Recht und Gesetz nicht zuwider, — hier also unrecht sind.

Daran werden sie durch das allgemeine Rechtsgesetz, daß in ihrem wie in jedem Lande und Gericht nur das Landesrecht und Gesetz als Rechtgesetz gelten soll und darf, nicht gehindert; denn es folgt daraus nicht, daß die in einem anderen Lande nach dessen Gesetzen wohlerworbenen Rechte nach den hiesigen Landesgesetzen beurtheilt und abgesprochen werden sollen, — eher das Gegentheil. Und das ist auch die Meinung der meisten und angesehensten Rechtslehrer. Sie halten dafür, daß die Gerichte aller Staaten sich die Landesrechte und Gesetze ꝛc. aller anderen Staaten in derselben Weise und in denselben Fällen zur Richtschnur und Regel dienen lassen sollen und lassen, wie die Landes-Particular-Rechte, die Provinzial-, Stadt-, Dorf-Statuten, Privilegien und rechtskräftigen Urtheile ihres Staates, wofern nur nicht ein unbedingtes Ge- oder Verbotsgesetz entgegenstehe. Aber auch das thun die Gerichte nicht und dürfen es nicht thun, wenn der Gesetzgeber es nicht besonders und ausdrücklich geboten, und also die fremden Gesetze als Landesgesetze angenommen und vorgeschrieben hat; denn in dem allgemeinen Rechtsgesetz, daß nur die Landesgesetze ꝛc. als Rechtsgesetze im Lande und Gericht zur Anwendung kommen sollen und dürfen, ist ja eben ein unbedingtes Verbot, fremde Gesetze als Gesetze anzuwenden, enthalten. Die

Gerichte anerkennen und ſchützen nur die in andern Staaten wohlerworbenen und erwieſenen Rechte, und erkennen dadurch allerdings auch die fremden Landesgeſetze, Statuten ꝛc. als Geſetze, — aber nur für das fremde Land und Volk an, und ſie laſſen ſie hier nur gelten, inſofern die darauf gegründeten Rechte nach ihrem Landesrecht möglich, nicht unrecht ſind. Und dieſer Schutz der irgendwo wohlerworbenen Rechte iſt vollkommen genügend, dem Welthandel und Verkehr die erforderliche Sicherheit zu geben.

Fragen wir nun endlich, mit welchem Rechte, nach welchem Rechtsgeſetze werden die in anderen chriſtlichen Staaten nach deren Geſetzen ꝛc. wohlerworbenen Rechte ſo anerkannt und geſchützt, ſo geben die Rechtslehrer darauf gar verſchiedene Antworten. Die meiſten ſagen, die Staaten brauchten es allerdings nicht zu geſtatten, daß ihre Gerichte fremde Geſetze zur Anwendung brächten; aber um des allgemeinen Nutzens, des rechtlichen Handels und Verkehrs der Völker willen hätten ſie die Gütigkeit, es dennoch ſtillſchweigend zu erlauben, ſo weit es ihren eigenen Unterthanen keinen Nachtheil brächte. Dagegen iſt jedoch zu erinnern, daß die Staaten zwar allerdings das Recht haben, aus dieſem wie aus jedem andern Grunde ſich ſolche und andere gegenſeitige Zugeſtändniſſe zu machen; daß aber, wenn ſie das nicht ausdrücklich gethan haben, für die Gerichte der allgemeine Nutzen kein Rechtsgrund oder Geſetz iſt, und daß die Gültigkeit kein Recht giebt, während doch alle chriſtlichen Staaten es als ein Recht in Anſpruch nehmen und nöthigenfalls — nicht ſowohl durch gleiche Beſchwerung der Unterthanen des rechtweigernden Staats, denn Ungerechtigkeit dürfen ſie um ihrer eigenen Ehre und ſittlichen Natur willen niemals üben, als auch und vielmehr durch Gewalt erzwingen, daß die anderwärts wohlerworbenen Rechte ihrer Unterthanen anerkannt und geſchützt werden. Dem neueſten und berühmteſten unter

den Schriftstellern über die örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse, v. Savigny,[2]) ist die Schwäche dieser Begründung nicht entgangen. Er sagt: „Man kann diese Gleichstellung (der fremden mit den eigenen verschiedenen Landesrechten, Provinzial- und anderen Statuten) im Gegensatz des oben erwähnten strengen Rechts (alle fremden Gesetze gänzlich auszuschließen) als freundliche Zulassung unter souverainen Staaten bezeichnen, nämlich als Zulassung ursprünglich fremder Gesetze unter die Quellen, aus welchen die einheimischen Gerichte die Beurtheilung mancher Rechtsverhältnisse zu schöpfen haben. — Nur darf diese Zulassung nicht gedacht werden als Ausfluß bloßer Großmuth oder Willkür, die zugleich als zufällig wechselnd und vorübergehend zu denken wäre. Vielmehr ist darin eine eigenthümliche und fortschreitende Rechtsentwickelung zu erkennen, gleichen Schritt haltend mit der Behandlung der Collisionen unter den Partikular-Rechten desselben Staats."

Für diese Ansicht, womit Er die so wohlbegründete Warnung v. Wächter's vor Verwechslung des richterlichen und des legislativen Standpunkts zurückweist, hat mein großer Lehrer und Meister keine genügenden Beweise beigebracht.

Dies öffentlich auszusprechen und darzuthun habe ich fünf Jahre lang gescheut und gezögert; aber die Erfahrung, daß der Schaden, welchen eine irrige Lehre anrichtet, desto größer ist, je angesehener und verehrter ihr Urheber ist, macht es mir zur Pflicht, das wahre Recht, d. h. was ich als solches erkannt und erwiesen zu haben meine, auch gegen Ihn zu vertheidigen. Dies soll im Zusammenhang des gemeinen deutschen Fremdenrechts geschehen, und hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß in der völkerrechtlichen Gemeinschaft der mit einan-

2) v. Savigny, System des heut. Römischen Rechts. Bd. 8. Seite 28.

der verkehrenden Nationen, welche Er (S. 27) als Seinen Standpunkt bezeichnet, während der letzten Jahrhunderte nichts schärfer hervorgetreten ist, als die ängstlich eifersüchtige Sorge ihrer Fürsten und anderer Obrigkeiten um ihre Souverainetät über ihr Volk und Land, daß sie Alles, auch das diesem Heilsamste vermeiden, was sie oder ihre Unterthanen irgendwie von den Gesetzen, Verordnungen, Befehlen einer fremden Staatsgewalt und Macht abhängig erscheinen lassen könnte, daß sie vor Allem auf unbedingte Anerkennung ihrer Souverainetät von Seiten der anderen Staaten dringen, daß selbst das Türken-Reich alle seine Kräfte aufbietet und erschöpft, blos um dem Kaiser von Rußland kein Recht der Beschützung oder auch nur der Fürsprache zur Aufrechthaltung und Durchführung der seinen Glaubensgenossen, den griechisch-rechtgläubigen Unterthanen des Sultans von diesem selbst und seinen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten zugestehen oder einräumen zu müssen, und daß zwei der mächtigsten Souveraine Europas den Sultan zur Abwehr aller Eingriffe in seine Souverainetät ermuntert, alle sie anerkannt haben, obgleich es bekannt genug ist, daß er nicht einmal Gewalt genug in seinem Reiche hat, um die alle Privilegien und Rechte, ja alles Recht seiner christlichen Unterthanen vernichtende Gewohnheit zu beseitigen, daß vor den türkischen Gerichten das Zeugniß vieler ehrlichen und glaubwürdigen Christen Nichts gilt gegen die Aussage des schlechtesten Mohamedaners, und obgleich eben deswegen und wegen der Schlechtigkeit des ganzen türkischen Rechts und Gerichtswesens alle christlichen Mächte sich und ihren Gesandten und Consuln die Gerichtsbarkeit über alle ihre im türkischen Reich sich aufhaltenden Unterthanen von den Sultanen ausbedungen haben. — Die europäischen, d. h. die christlichen Staaten Europa's und Amerika's verlangen und gewähren sich gegenseitig die volle Anerkennung — nicht nur als souverainer Völker und Mächte, sondern auch als sittlich- wie

natürlich-selbstgenugsamer Staaten, oder mit anderen Worten: Sie erkennen sich gegenseitig nicht nur in ihrer Souverainetät an, daß ihre Staatsgewalt vollkommen und ausschließlich berechtigt ist, in ihrem Staatsgebiet Gesetze ꝛc. zu geben, zu richten und zu regieren, sondern auch, daß ihre Gesetze ꝛc. für dieses ihr Staatsgebiet wirklich und wahrhaft Recht sind.

Erkennt aber jeder christliche Staat den anderen als Staat, seine Gesetze, Statuten ꝛc. als in dessen Gebiete Recht und Gesetz an, so muß er auch die nach diesen Rechten und Gesetzen dort wohlerworbenen Rechte als wohlerworbene Rechte in seinem Gebiete und Gerichte anerkennen und schützen, wenn und soweit es nach seinem eigenen Recht und Gesetz nicht unmöglich ist. Diese Beschränkung der Anerkennung der auswärts wohlerworbenen Rechte durch das eigene Recht und Gesetz ist darum nothwendig, weil im Lande Nichts für ein Recht gelten kann und darf, was nach dem Recht und Gesetz des Landes nicht recht — unrecht — ist.

Hierdurch also: durch das allgemeine Völkerrechtsgesetz der gegenseitigen Anerkennung der christlichen Staaten als Staaten wird der allgemeine europäische Gerichtsgebrauch: die in fremden Staaten nach deren Gesetzen ꝛc. rechtlich erworbenen Rechte als wohlerworbene Rechte, soweit ihr Landesrecht es gestattet, anzuerkennen und zu schützen, sattsam begründet.

Dahingegen ist für die gänzliche Gleichstellung der fremden Landesrechte und Statuten mit den Particular-Rechten oder Statuten des eigenen Landes als Rechtsnormen für die Gerichte des Landes weder darin, noch überhaupt in der völkerrechtlichen Gemeinschaft, welche eben auf der gegenseitigen Anerkennung der Staaten als souverainer Völker und Staaten beruht, durchaus kein Grund zu finden. Was die älteren Rechtslehrer und die Civilisten vermocht, dessenungeachtet die fremden den einheimischen Particular-Rechten gleich-

zustellen, wird sich gleich im gemeinen deutschen Fremdenrecht herausstellen.

Wir haben vorher noch zu sagen, nach welchen Regeln auf Grund dieser ihrer Verschiedenheit und Unterscheidung zu verfahren und zu richten ist.

I. Ueber inländische, d. h. aus anderen Particular-Rechtsgebieten des Staats kommende Fremde und ihre inländischen Sachen, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse hat der inländische Richter immer nach dem inländischen Gesetz, Statut, Privilegium, rechtskräftigen Urtheil ꝛc. zu richten, welches für diese Person oder Sache, dies Rechtsgeschäft oder Verhältniß gilt, und zwar in der Regel, wenn es nicht eigens und ausdrücklich anders verordnet ist, so, daß die eigenthümliche Rechtsnorm vor der besonderen, diese vor der allgemeinen zur Anwendung kommt: also zuerst das rechtskräftige Urtheil, wenn es nicht bei Bestrafungen durch Begnadigung aufgehoben oder gemildert ist, dann das Privilegium; dann die Statuten der engeren und der weiteren Rechtskreise der Familien oder Innungen, der Dörfer, Städte, Landschaften, Provinzen, endlich das gemeine Landesrecht: nach dem alten Sprichwort: „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Gemein-Recht."

1) Die persönlichen Eigenschaften, Ehre, Rechts- und Rechtsgeschäftsfähigkeit ꝛc., welche das eigenthümliche, besondere Rechtsgesetz: das rechtskräftige Urtheil, das Privilegium, das Standes-, Orts- oder Landesstatut einem Staats-Angehörigen beilegt, haften, obgleich sie nicht natürliche, sondern nur rechtliche und gesetzliche sind, so fest an seiner Person, als Rechtssubject, wie wenn sie natürliche, angeborne wären, indem er von allen Gerichten aller Lande dieses Staats nach demselben Gesetz beurtheilt wird und werden muß, wie von dem Gericht, unter welchem er geboren ist und steht, bei welchem er in der Regel zu verklagen ist.

2) Ebenso werden die Familienverhältnisse und Rechte von allen Gerichten im ganzen Staate nach demjenigen Gesetze beurtheilt, wonach das ursprünglich persönlich-zuständige Gericht zu erkennen hat.

3) Die Sachen unterliegen in der Regel dem Recht und Gesetz des Orts, wo sie sich befinden; aber es kann a) den nebeneinander liegenden Landgütern gar sehr verschiedenes Recht beigelegt und vorgeschrieben sein, wie Bauer- und Rittergütern — Lehn-, Allodial- oder auch gemeines Recht, was überall beobachtet werden muß, wo darüber auch erkannt werden mag; und b) bei den Rechtsstreitigkeiten über bewegliche Sachen, kommt nicht sowohl das Gesetz zur Anwendung, wo sie sich zur Zeit des Rechtsstreits befinden, sondern dasjenige, welches an dem Orte gilt, wo sie sich befanden, als das jetzt streitige Recht erworben oder verloren worden ist oder sein soll.

4) Schuldforderungen sind in der Regel von allen Gerichten des Landes, welche aus irgend einem Grunde darüber zu erkennen haben, nach dem Recht und Gesetz zu beurtheilen, wonach der Richter des Orts spricht, wo die Erfüllung stattfinden soll, und die Klage erhoben werden müßte und würde, wenn der Schuldner sich ihr und seiner Verbindlichkeit nicht durch Fernhaltung von demselben zu entziehen suchte.

5) Was die Formen der Rechtsgeschäfte, Verträge und letztwilliger Verfügungen ꝛc. betrifft, so hat nur die am Errichtungsorte für dieses Rechtsgeschäft dieser Person oder Personen gesetzlich gültige Form — wie vor dem dortigen, so vor allen Gerichten aller Ort- und Landschaften des ganzen Staats — bindende Kraft. Ist diese Form nicht beobachtet, und daher das Geschäft am Errichtungsort nichtig, so ist es überall im ganzen Lande nichtig, auch an solchem Orte, dessen Recht und Gesetz diese dort beobachtete Form für hier vorzunehmende Rechtsgeschäfte vorschreibt.

Bei allen diesen Regeln tritt der rechtliche Grund klar und deutlich hervor, daß sie gelten, weil der Gesetzgeber es so für diese Person, für diese Sache, für diese Schuldforderung, für dieses Rechtsgeschäft in verschiedenen aber gleichmäßig bindenden Formen vorgeschrieben hat.

Die alten Autoren nennen daher das statutum personale eine lex, quae statuit de persona, das statutum reale eine lex, quae statuit de re, das statutum mixtum eine lex, quae statuit de solennitate sive forma actus.

II. Im ausländischen, praktischen europäischen Fremdenrecht, welches neuerdings meist internationales Privatrecht, auch wohl Weltbürgerrecht genannt wird, pflegt man nicht nur vom Rechte der Fremden im Inlande und Auslande (in unserem und in ihrem oder in einem dritten Staate), sondern auch von dem Rechte der Inländer in der Fremde zusammen und zugleich zu handeln und allgemeine Regeln dafür zu suchen und zu finden, welche den eben zusammengestellten Civil-Rechtsgesetzen für die Collisionen der Partikular-Rechte eines und desselben Staates meist sehr ähnlich oder gleich sind.

Da nun aber eine wesentliche Verschiedenheit, wie zwischen dem Verhältniß der Partikular-Rechte eines und desselben Staats zu einander und dem Verhältniß der allgemeinen und Partikular-Rechte verschiedener selbstständiger Staaten, so auch zwischen den Rechtsverhältnissen, worauf die Staatsgewalt und die Gerichtsbarkeit unseres Souverains über seine abwesenden Unterthanen und seine Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit über die Fremden, welche sich in seinem Staatsgebiet aufhalten und in Rechtsgeschäfte und Verhältnisse einlassen, stattfindet, so unterscheiden und sondern wir sie, indem wir fragen: Nach welchem Recht und Gesetz haben unsere inländischen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten:

1) der als Fremde in einem anderen Staate

verweilenden Inländer über dort eingegangene Rechtsgeschäfte und Verhältnisse und ihre hiesigen Rechte, —

2) der als Fremde in unserem Staatsgebiet sich aufhaltenden Ausländer über ihre hiesigen Rechte, Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, —

3) der Inländer und der Fremden über ihre in einem fremden Staate wohlerworbenen Rechte, zu entscheiden? Die Antworten sind sehr verschieden:

1) Die als Fremde in einem anderen Staate verweilenden Inländer sind und bleiben Unterthanen ihres Staats und Souverains, seinen Gesetzen, Verordnungen und Geboten, seiner Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit unterworfen wie die anwesenden. Durch die bloße Entfernung und zeitweilige Abwesenheit aus seinem Staatsgebiet wird ihr Rechtsverhältniß zu ihm und zu ihrem heimischen Recht und Volk in rechtlicher Beziehung gar nicht verändert, sondern nur durch rechtliche Aufhebung des Unterthanenverhältnisses und — nach manchen Landesrechten durch rechtliche Verlegung des Wohnsitzes — Uebersiedelung — in ein anderes Land. Der Inländer, der sich als Fremder im Auslande aufhält, muß auf Befehl und darf nach Belieben in die Heimath zurückkehren. Die ausheimischen oder in der Fremde abwesenden Inländer oder Unterthanen können und müssen daher von ihrem heimischen Gerichte: a) in allen ihren Rechtsverhältnissen zu ihrem Staate, zu seinem Souverain und Volk, zu ihrer Familie und zu ihren Gläubigern und Schuldnern, zu ihrem Eigenthum und Besitz im Staatsgebiet ganz und gar nach den inländischen Gesetzen, Statuten ꝛc. beurtheilt werden.

Verträge, die sie mit einander in der Fremde eingehen, letztwillige Verfügungen, welche sie da errichten, sind in der Heimath vollgütig, wenn sie die hier gesetzlichen Formen und anderen Erfordernisse erfüllen.

b) Auch die mit Fremden in der Fremde nach dem heimischen Recht eingegangenen Rechtsgeschäfte und Ver-

hältnisse sind als rechtsgültig und beständig von den heimischen Gerichten anzuerkennen, wenn nicht besondere, auch nach heimischem Rechte zureichende Rechtsgründe angeführt und dargethan werden, weswegen das fragliche Rechtsgeschäft nicht in dieser Form habe abgeschlossen werden können oder sollen. Ein solcher Rechtsgrund kann auch das verschiedene in diesem fremden Staate bestehende Recht, besonders ein für den dortigen Einwohner unzweifelhaft bindendes Verbot sein, indem es nicht ohne Beweis angenommen wird, daß Jemand das Rechtsgesetz seines Staats, in dessen Gebiet habe übertreten oder auch nur in anderer, als in der ihm und am Orte gewöhnlichen Weise sich verbindlich machen wollen.

c) Wenn aber im Allgemeinen auch die im fremden Staatsgebiet nach dem fremden Recht und Gesetz zwischen den hiesigen und den dortigen oder anderen fremden Unterthanen eingegangenen Rechtsgeschäfte und Verhältnisse auch vom hiesigen Gericht — soweit das hiesige Recht es gestattet — anerkannt und geschützt werden, so hat dies, wie oben bemerkt worden und gleich weiter ausgeführt werden soll, auch einen guten und zwar völkerrechtlichen Grund.

Nie und nirgends aber mag und darf es sich ein Gericht gestatten, das rechtliche Verhältniß der Person des abwesenden Unterthans zum eignen Staat und Souverain und Volk, namentlich dessen Staats- und bürgerliche Ehre, Freiheit und Rechtsfähigkeit und Rechtsgeschäftsfähigkeit und seine Familienrechtsverhältnisse nach anderen als den eigenen Landesgesetzen, Statuten ꝛc. zu beurtheilen; mögen ihn auch die fremdem Staaten oder ihre Souveraine mit den höchsten Ehren überhäuft, oder deren Gerichte ihm alle Ehre abgesprochen haben. Man hat daher gesagt: das persönliche — Personen- und Familien-Recht folgt der Person durch die ganze Welt — in die Heimath zurück!

2) Das Verhältniß des Staats und seines Souverains zu fremden Völkern und Menschen ist ein ganz anderes als das zu seinen Unterthanen; es ist zunächst, so lange sie sich einander fremd sind und bleiben, gar kein Rechtsverhältniß. Wenn aber die Völker als Staaten zu einander in Beziehung treten, so ist ihr Verhältniß völkerrechtlich, und die Verhältnisse ihrer Unterthanen zu ihnen und zu einander werden im Allgemeinen nach den Völkerrechtsgesetzen, im Besondern und Einzelnen nach den Staatsverträgen bestimmt, welche die Souveraine mit einander geschlossen und als Gesetze zur Nachachtung verkündigt haben.

In solchen Staatsverträgen könnten die Souveraine ihren beiderseitigen Unterthanen gegenseitig alle möglichen Rechte in ihren Gebieten beilegen und bedingen; sie könnten sie den eigenen Unterthanen ganz gleichstellen, sie könnten den Fremden, wenn sie das dem Staatswohl entsprechend fänden, sogar Vorrechte einräumen oder bestimmen, daß sie entweder von eigenen Richtern ihres Souverains, oder von den Landesgerichten nach ihrem heimischen Rechte ausschließlich oder in solcher Art und Maaße beurtheilt und gerichtet werden sollen, wie die inländischen Fremden aus verschiedenen Provinzen ꝛc. nach den für sie geltenden Particular-Rechten, Statuten Privilegien, rechtskräftigen Urtheilen ꝛc.

Wo nun aber solche Rechte den Fremden durch Staatsverträge nicht eingeräumt sind, da treten die allgemeinen Staats- und Völkerrechtsgrundsätze und Gesetze in Wirksamkeit, daß jeder Staat vermöge seiner Souverainetät und in derselben das Recht wie die Fähigkeit hat, seinen freien Willen im Verhältniß zu anderen freien Willen anderer Staaten, Völker und Menschen nach seiner Vernunft und Verfassung zu seinem Heile und Wohle selbst zu bestimmen; daß er über sich selbst, über sein Volk und Gebiet die höchste und ausschließliche Gewalt und damit das Recht hat,

alle Fremden von seinem Gebiet auszuschließen, oder sie unbeschränkt und unbedingt oder unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen zuzulassen, — namentlich auch unter der Bedingung, daß sie seine Obrigkeit und Gesetze achten sollen, — daß aber fremde Unterthanen auch ohne solche Bedingung, wenn und sobald sie in sein Gebiet kommen, von Staats- und Rechtswegen unter seine Staatsgewalt treten, ihr und ihren Gesetzen, Verordnungen und Geboten Achtung und Gehorsam schuldig, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiet — zeitweilige Unterthanen derselben — subditi temporarii — sind.

In der gesetzgebenden Staatsgewalt ist auch das Recht enthalten, für die Fremden insgemein und für die Unterthanen jedes Staats insbesondere eigene Fremdengesetze zu geben und einzelnen Fremden Vorrechte, Privilegien, Ehren u. s. w. zu verleihen. Viele Staatsgewalten oder Souveraine haben dergleichen Gesetze u. s. w. erlassen, nicht wenige auch solche, wodurch die Fremden den eignen Unterthanen nachgesetzt, ungleich beschwert, mehr belastet und beläſtigt wurden, ohne daß ihnen das Recht zu dieser Gesetzgebung an sich jemals bestritten worden. Wohl aber haben die Souveraine jener fremden Unterthanen von demselben Gesetzgebungsrecht — zur Widervergeltung durch dieselben oder andere Zurücksetzungen, ungleiche Beschwerungen, Lasten und Beläſtigungen der sich in ihrem Gebiet aufhaltenden Unterthanen dieses Staats den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, um ihn zur Abstellung seiner unbilligen, ungleichen Rechtsgesetze zu vermögen.

Andere Staaten dagegen haben nicht sowohl aus Furcht vor Wiedervergeltung ungleicher und unbilliger Beschwerung, als auch in der Erkenntniß, daß die größtmöglichste Freiheit und Sicherheit des Handels und Verkehrs auch ihren Unterthanen den größten Nutzen gewähre, den Fremden denselben und gleichen Rechtsschutz zu-

gesagt, welcher den eigenen Unterthanen für ihre Person und ihr Vermögen von Staats- und Rechtswegen gewährt wird.

Daß nun auch alle Gerichte jedes Landes die über und für die Fremden erlassenen Gesetze der Staatsgewalt als Gesetze anerkennen und auf die Fremden und ihre Rechtsverhältnisse anwenden müssen, darüber besteht kein Zweifel; desto mehr aber darüber, ob und welche Gesetze auf die Fremden und ihre Rechtsverhältnisse zur Anwendung gebracht werden müssen, wenn dies Gesetzbuch keinerlei Bestimmung darüber enthält, ob und welches Recht die Fremden haben sollen?

Diese Zweifel bestehen aber nur unter den Gelehrten. Die Gerichte können und dürfen nicht zweifeln noch anstehen, auch den Fremden, die sich in ihrem Bezirk oder im Staatsgebiet aufhalten, in Rechtsgeschäfte und Verhältnisse eingelassen, nach den Landesgesetzen, Provinzial- und anderen Statuten ꝛc. Rechtzusprechen, unter deren Herrschaft diese vorgenommen oder begründet oder sonst landesrechtlich gestellt sind; weil die Gerichte berufen, bestellt und angewiesen sind, jedermänniglich — insbesondere also auch den — zeitweiligen Unterthanen — nach jedes Orts-, Gerichts-, oder Landes-Recht und Gesetz ihres Staats und Souverains zu urtheilen und zu richten, während sie die fremden Gesetze und Rechte gar nicht kennen und nicht als Gesetze anerkennen mögen.

Die meisten Rechtslehrer, welche diese allgemeine europäische Praxis und ihre rechtlichen Gründe kennen, gestehen deren Gerechtigkeit in Betreff der Form und des Gehalts, der rechtlichen Wirkungen und Folgen der im Lande vorgenommenen Rechtsgeschäfte als solcher zu, meinen aber, die Rechts- und Rechtsgeschäftsfähigkeit des Fremden müsse nach seinem heimischen Personenrecht — statutum personale —, als welches ja seiner Person überallhin folge, auch von den hiesigen Gerichten beurtheilt und der danach z. B. wegen

Minderjährigkeit rechtsgeschäftsunfähige Fremde, wenn er auch nach hiesigem Rechte volljährig und rechtsgeschäftsfähig wäre, ebenso von seiner Verbindlichkeit losgesprochen werden, wie wenn er nach hiesigem Rechte noch minderjährig wäre. Allein, die Gerichte sind vollkommen im Rechte, wenn sie nicht nur diesen oder jenen Theil: die Form und den Inhalt, sondern das Ganze des hiesigen Rechtsgeschäfts und -Verhältnisses, alles was auf seine Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit Bezug und Einfluß hat, also auch die Rechtsgeschäftsfähigkeit desjenigen, welcher das Geschäft hier eingegangen, nach ihrem Landesrecht und Gesetz beurtheilen, denn das fremde Gesetz, welches für den Fremden in seinen heimischen Verhältnissen und bei den Gerichten seiner Heimath gilt, ist für die hiesigen Gerichte nicht Gesetz noch Recht, sondern das hiesige.

Es ergibt sich also als allgemeine Regel des internationalen oder ausländischen — Fremdenrechts, daß die Ausländer, welche sich im Staate aufhalten und hier Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse eingehen, als zeitweilige Unterthanen sowohl für ihre Person, als auch in Betreff ihrer hiesigen Rechte, Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse ganz und allein nach den hiesigen Landesgesetzen und Rechten zu beurtheilen und zu richten sind.

3) Der Schutz der Rechte, welche In- oder Ausländer in einem andern christlichen Staate nach dessen Recht und Gesetz wohlerworben haben, ruht wieder auf einem ganz andern, wesentlich verschiedenen Rechtsgrunde. Er ist nicht durch das persönliche Unterthanenverhältniß der abwesenden Inländer zu ihrem Souverain und seiner Gesetze, noch durch die ausschließliche Staats- und Rechtsgewalt des Souverains über sein Staatsgebiet und alle darin befindlichen und handelnden Personen, wodurch freilich die Gerichtsbarkeit oder Zuständigkeit seiner Gerichte begründet wird, sondern durch das völkerrechtliche Verhältniß bedingt und bestimmt, worin

die christlichen Staaten zu einander und zu ihren beiderseitigen Rechtsgesetzen stehen.

Weil die christlichen Staaten sich einander nicht nur als souveraine Völker, sondern auch als wahre Staaten, als höchste sittliche Mächte und Gewalten, die das Recht und das Rechte wissen, wollen und thun, und ihre Gesetze und Rechte als wahres Recht erkennen und anerkennen, so wollen und müssen sie — von Völkerrechtswegen die unter und nach diesen Rechten und Gesetzen rechtlich erworbenen Rechte auch in ihrem Gebiete als wohlerworbene Rechte anerkennen und schützen, wenn und insofern diese Rechte den einheimischen Rechten und Gesetzen nicht entgegen, — nichtrecht, unrecht sind.

Wenn und weil dies aber ein allgemeines, von allen christlichen Staaten anerkanntes Völkerrechtsgesetz ist, so dürfen und müssen die Gerichte aller Staaten, auch ohne daß es ihnen ausdrücklich durch Staatsgesetz geboten ist, dasselbe zur Anwendung bringen. Und eben deswegen, weil dies Völkerrechtsgesetz einen wesentlichen und nothwendigen Theil des Rechts jedes christlichen Staats ausmacht, kann man auch nicht behaupten, daß die Gerichte, indem sie die in andern Staaten wohlerworbenen Rechte anerkennen und schützen, nach einem fremden Recht urtheilten und richteten, wiewohl sie demjenigen, der ein Recht in einem anderen Staate wohlerworben zu haben behauptet, in Ermangelung staatlich beglaubigter Urkunden auch wohl den Beweis vor ihnen zu erbringen gestatten, daß er dieses Recht nach den Gesetzen jenes Staats dort unter deren Herrschaft erwerben können, oder daß diese Gesetze dort gelten und daß er es durch die angegebenen Thatsachen oder Handlungen wirklich erworben habe, und selbst darüber erkennen, ob dieser doppelte Beweis des Gesetzes oder Rechts und der rechtlichen Handlungen oder Thatsachen erbracht sei.

Diese drei positiven Rechtsgrundsätze (sub 1, 2 u. 3.) habe ich zuerst in G. Eberty's Zeitschrift für Volksth. Recht, Halle 1844. bei Lippert. S. 213—216 als die das ganze s. g. internationale Privatrecht allein beherrschenden aufgestellt und sie demnächst auch rechtswissenschaftlich begründet und durchgeführt in meinem praktischen europischen Fremdenrecht, Leipzig 1845, bei Hinrichs.

Da sie sich nun ebenso praktisch wie einleuchtend erweisen, nicht nur leicht anzuwenden, sondern auch in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem allgemeinsten Gerichtsgebrauch und den neuesten Gesetzgebungen der souverainen Völker oder Staaten Europa's und Amerika's sind, so mag es auffallen, daß die älteren Rechtsgelehrten sie nicht schon anerkannt, die neueren und namentlich die deutschen Civilisten sie noch nicht anerkannt und angenommen haben.[3]) Man könnte sich das zunächst so erklären wollen, daß die Civilisten, Rechtslehrer wie Richter, die Nothwendigkeit, alle, auch die auswärts wohlerworbenen Rechte der Fremden wie der Inländer zu schützen, gar wohl und tief gefühlt, aber nicht vermocht haben, sie rechtlich und rechtsgesetzlich zu begründen, daß der einzig mögliche: der völkerrechtliche, Grund durch irgend einen zuerst entdeckt werden müssen ꝛc. In der That hat man auch schon frühe den Schutz der auswärts wohlerworbenen Rechte als eine Staats- und Gerichtspflicht aufgestellt,[4]) aber darum nicht erweisen können, weil das christliche oder europäische Staats- und Völkerrecht noch nicht soweit entwickelt und noch nicht so recht erkannt und begriffen war.

Auch von den neueren Civilisten mögen viele in meinem Fremdenrecht wegen des fremdartigen Titels das internationale Privatrecht nicht gesucht haben und

3) Siehe jedoch Beseler, Privat. Recht. §. 38. 39.
4) Wächter, Collision §. 14.

die völkerrechtliche Begründung noch nicht kennen oder nicht anerkennen, weil sie andere Ansichten von Völkerrecht haben, als die souverainen Völker oder deren Souveraine mit ihren Räthen und Gerichten.

Wir möchten aber den Hauptgrund, die eigentliche Ursache, in dem Civil-Recht selbst, und zwar zumeist in dem gemeinen Deutschen Civilrecht suchen.

II. Artikel.

Das gemeine deutsche Fremdenrecht — gegen deutsche und ausländische Fremde.

Die älteren Civilisten, Rechtslehrer und Richter haben schon zu einer Zeit, wo sich kaum erst das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Herrschaften, Fürstenthümer, Städte ꝛc. eines Volks und Landes unter Einem Oberherrn und König zu diesem und zu einander festgestellt hatte, angefangen, allgemeine Regeln für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Fremden, deren heimische Statuten von einander und von dem Rechte des erkennenden Gerichts abwichen, im corpus juris zu suchen und — zu finden.

Nun enthält zwar das corpus juris civilis nicht viel über das Recht der Fremden, und namentlich das nicht, was sie darin gesucht und gefunden,[5]) sondern sie haben auch hier, was sich im Leben und Gerichtsgebrauch als Recht herausbildete und mit den alten und neuen kaiserlichen Gesetzen nicht in Widerspruch stand, in diese hineingedeutet, wo sie nur einen scheinbaren Anhalt boten. Zuerst und zumeist mußte sich aber das inländische Fremdenrecht entwickeln, d. h. die Regeln für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen der königlichen Vasallen und aus den freien Städten des Reichs

5) v. Wächter, über die Collision der Privatr. Anm. Arch. XXIV §. 4. S. 242 ff. v. Savigny System. Bd. 8.

vor dem königlichen Obergericht und vor den verſchiedenen Herrſchafts- und Stadtgerichten. Und ſie fanden auch in dem Juſtinianiſchen Geſetzbuch, als welches für die Unterthanen eines Reichs gegeben war, den meiſten Anhalt; während das alte jus gentium kaum zur Begründung das Fremdlings- oder Heimfallsrecht nur in ſolchen Ländern gebraucht werden mochte, wo das neue kaiſerliche Geſetz Friedrich's II: Omnes peregrini 18. Cod. Commun. de success. 6. 59 keine rechtliche Geltung hatte, wie in Frankreich,[6]) wo ſich die Könige (Philipp der Schöne und Charles VII) das droit d'aubaine mit einer gewiſſen Ausſchließlichkeit zugeeignet hatten.[7])

Die italieniſchen und franzöſiſchen Legiſten aber hielten dieſe Regeln nicht bloß darum für gemeines kaiſerliches Recht, weil ſie dieſelben im corpus juris wiederfanden, ſondern auch darum, weil ſie im ſüdlichen Frankreich, in Italien und wo ſonſt das Römiſche Recht ſich erhalten hatte, wie in den geiſtlichen Gerichten, auf alle, auch die ausländiſchen Fremden, zur Anwendung gebracht wurden.

Ueber die einzelnen Regeln waren die Rechtslehrer allerdings im Streit und Zweifel, weil die Verhältniſſe der Fürſten und Obrigkeiten zu ihrem Oberherrn und zu einander in den verſchiedenen Reichen ſo verſchieden und überall noch ſo unklar und ſo ſchwankend waren, daß ſich weder für ſie, noch für das gegenſeitige Verhältniß der Partikular-Rechte jedes Reiches und aller Reiche zu einander allgemeine und gemeinrechtliche Regeln aufſtellen ließen. Die Gerichte dagegen, und namentlich die höchſten Obergerichte, an welche von allen Landesgerichten appellirt werden konnte, mochten und durften nicht zweifeln: ſie mußten und konnten Rechtſprechen. Ihnen ward durch das Verhältniß des Königs oder Kaiſers zu ſeinen

6) Demangeat histoire de la condition civile des étrangers en France, Paris 1844 p. 128 §. 33.

7) Pütter, Beiträge. S. 130.

Vasallen und ihren Unterthanen als seinen Unterthanen und das Verhältniß des Reichs- und gemeinen Rechts zu den verschiedenen Landes-, Standes-, Orts- und anderen Rechten, auch, wo es nicht durch Gesetze wie im deutschen Reiche ausdrücklich bestimmt war, die Regel für die Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten von Personen aus verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs dargeboten und vorgeschrieben, und die ihnen untergeordneten Gerichte der einzelnen Länder, Städte ꝛc. haben — wenn auch oft mit Widerstreben, ihre Weise und Beweise angenommen.

So kam im heiligen römischen Reiche deutscher Nation während des 16. und 17. Jahrhunderts:

1) das statutum personale, wie es durch Orts-, Standes- oder Landes- ꝛc. und gemeines Recht bestimmt war, in Betreff der Ehre und Freiheit, des Standes und der Rechtsfähigkeit, der Rechtsgeschäfts- oder Handlungsfähigkeit und des Familienrechts und Erbrechts zunächst der beweglichen Sachen, —

2) das statutum reale, wie es durch das Orts-, Land- oder Lehnrecht ꝛc. bestimmt war, in Betreff aller liegenden Gründe und der erb- und herrnlosen Sachen (adespota), daß sie dem betreffenden Fiscus heimfallen, und in Betreff der beweglichen Sachen, welche der Fremde hier erwirbt, besitzt, veräußert ꝛc.

3) Die Regel Logus regit actum! „die Rechtsgeschäfte werden nach dem Gesetz und Recht des Errichtungsortes beurtheilt!" in Betreff der Formen der Verträge und letztwilligen Verfügungen, des Gerichtsverfahrens und der rechtskräftigen Urtheile aller (competenten) rechtlich zuständigen Gerichte — zur Anwendung.

Indeß fand doch ein Unterschied in dem Verfahren der Reichsgerichte und dem der Landes- und Stadt-Gerichte ꝛc. statt, indem die Reichsgerichte diese Grundsätze durchgängig und allgemein auch auf ausländische Fremden, Sachen und Rechtsgeschäfte und Urtheile anwandten, und z. B. das Heimfalls- oder Fremdlings-

Recht auf den Nachlaß des Franzosen in Deutschland nicht einmal zur Wiedervergeltung gegen das französische droit d'aubaine zulassen mochten, vielleicht auch wegen der Anth: Omnes peregrini (Cod. Commun. de success. VI. 59). Die Gerichte der Fürsten, Grafen, Herrn und freien Städte dagegen pflegten auch alle fremden Deutschen oder Nichtunterthanen ihrer Obrigkeit wie ausländische Fremde zu behandeln, sie dem Heimfalls-, Strand-, Grundrühr- ꝛc. Recht ꝛc., wenn es ihre Obrigkeit von Alters hergebracht hatte, zu unterwerfen, und auch die Gesetze und Statuten, wie die Rechte und die Hoheit der andern Deutschen Fürsten ꝛc. und Stände als fremde, ausländische zu betrachten, und daher, wo sie ihren Statuten widersprachen, besonders in den Streitigkeiten ihrer Unterthanen über auswärts eingegangene Verbindlichkeiten — Inhalt der Rechtsgeschäfte (über die Rechtsgültigkeit auswärts in hiesigen Formen eingegangener Rechtsgeschäfte über hier befindliche Sachen und hier zu erfüllende Verbindlichkeiten), über Vererbung hier befindlicher beweglicher Sachen ꝛc. auszuschließen.

Die Zweifel und Streitigkeiten der deutschen Rechtslehrer über die Fragen, ob sich das Personal- und das Realstatut, wie das statutum mixtum über die Grenzen des Statuts oder des Statuirenden hinauserstrecke und in wiefern?[8]) erklären sich aus diesen verschiedenen Verhältnissen und Auffassungen zur Genüge; denn es sind offenbar zweierlei wesentlich verschiedene Grundgesetze (Prinzipien) durcheinandergemengt worden, welche beide fast gleichweit von den wahren — des ausgebildeten Staats- und Völkerrechts — abweichen.

Wenn nämlich die deutschen Reichsgerichte, wie außer ihnen nur die Rota Romana und andere geistliche Gerichte die angeführten Rechtsregeln auf alle, auch die ausländischen, Französischen, Englischen ꝛc. Fremden und Rechts-

8) Wächter, Collision §. 11.

geschäfte zur Anwendung brachten, so hätte sich das nur dann rechtfertigen lassen, wenn das heilige Römische Reich, dessen höchste und Obergerichte sie waren, nicht bloß die deutsche Nation, sondern wie das heilige Römische Reich der Kirche alle christlichen Völker und Länder als Provinzen umfaßt hätte. Es ist bekannt, daß die alten Civilisten dem Kaiser wirklich eine allgemeine Weltherrschaft — dominium mundi — zugeschrieben haben, und, wenn sie gleich mit eignen Augen sahen und manche auch einsahen, daß er solche Oberherrschaft nicht habe, so waren doch Alle überzeugt, daß das Gemeine Kaiserliche Recht wie das Canonische oder Päbstliche als Recht und Gesetz für die ganze Christenheit gelten müsse und solle, und daß die abweichenden Landesrechte — auch der andern Völker eben nur ihm, dem gemeinen Kaiserlichen Recht untergeordnete — Partikularrechte, — zum Theil auch schlechte Gewohnheiten wären. — Außer dieser — jetzt als irrthümlich anerkannten — Ansicht, worin sie aber dadurch, daß in den benachbarten Ländern, womit der lebhafteste Verkehr stattfand, in Italien, Frankreich und den Niederlanden das corpus juris civilis meist als Gesetzbuch überall als Naturrecht — oder Vernunftrecht — ratio scripta — raison écrite — anerkannt war, wesentlich bestärkt wurden, — (wie wohl dort die Fremden, auch die Deutschen durchaus nicht wie die eigenen Unterhanen, die deutschen Rechte und Statuten nicht wie die einheimischen Partikular-Rechte behandelt zu werden pflegten) mag auch der Umstand auf die Zulassung und Anwendung der fremden Rechte und Gesetze wie deutscher Partikular-Rechte in den Reichsgerichten mitgewirkt haben, daß es kaum ein fremdes Gesetz und Recht geben mochte, welches nicht auch in irgend einem deutschen Territorium sich vorgefunden hätte. Hatte doch sogar das nur selbst geschriebene und unterschriebene Testament wie im Ducatus Franciae, so auch nach dem Recht des Holsteinschen Adels volle Gültigkeit: freilich in sehr verschiedenen Grenzen; denn

während das Pariſer Parlament ein von einem Pariſer in Marſeille in dieſer Form errichtetes Teſtament für nichtig erklärte, weil das Recht des Errichtungsorts die dortige — gemeinrechtliche — Form erforderte, galt das von einem Holſtein'ſchen Edelmann irgendwo ſelbſtgeſchriebene Teſtament in ganz Deutſchland, wo es auch eröffnet ward, und — ebenſo das des Franzoſen aus dem Ducatus Franciae — nicht bloß dann, wenn es dort eröffnet und als gültiges Teſtament ſtaatlich beglaubigt war, ſondern allgemein und unzweifelhaft, wenn er, oder wenn irgend wer, ſogar wenn ein Deutſcher ein ſolches nur dort, etwa in Paris, ſelbſt geſchrieben hatte.

Im Gegenſatz und Widerſpruch mit der gemeinrechtlichen Theorie pflegten die Territorial-Gerichte, wie wir eben geſagt haben, die fremden deutſchen Unterthanen anderer Fürſten ꝛc. und die fremden deutſchen Statuten wie ausländiſche anzuſehen und zu behandeln, und wurden daran durch die Reichsgerichte weniger gehindert als man denken ſollte. Sie waren nämlich zum großen Theil gegen die Abberufung der Prozeſſe an ein Kaiſerliches Gericht durch privilegia de non avocando, die größeren und mächtigen Herren auch gegen die Berufung an die Reichsgerichte durch privilegia de non appellando geſchützt, und alle Churfürſten, Fürſten und Stände wurden nicht nur in ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen durch die Peinliche oder Halsgerichtsordnung Karls V. und bei jeder Gelegenheit anerkannt, ſondern gelangten bald auch in den Beſitz der Geſetzgebung und faſt der ganzen Staatsgewalt — nach der alten Parömie: „Jeder Herr iſt in ſeinem Land Kaiſer!“ Daher hielten ſie auch meiſtens an ihren alten Strand-, Grundrühr- und all dergleichen hergebrachten Rechten feſt, obgleich dieſe in der Halsgerichtsordnung Art. 218. aufgehoben, vernichtet und abgethan werden,[9])

9) Pütter, Beitr. zur Völkerrechtsgeſchichte ꝛc. S. 119: Herzog Franz von Sachſen-Lauenburg beruft ſich noch 1614 auf ſeine Landesge-

und milderten sie später ein weniges, indem sie den Gestrandeten ein Drittel des Geborgenen herausgaben und statt des ganzen Nachlasses nur einen ($^1/_{10}$—$^1/_3$) Theil als Abschoß nahmen ꝛc.[10])

Nachdem dann im Westphälischen Frieden J.P.O. Art. 8. §. 1. den Ständen nicht nur alle wohlhergebrachten Rechte, sondern auch die freie Ausübung der Landeshoheit — superioritas territorialis — (im französischen Entwurf): souveraineté mit dem Rechte des Kriegs und des Bündnisses mit auswärtigen Landesherren bestätigt und zugesichert worden war, ward der rechtliche Unterschied zwischen dem Verhältniß der deutschen Länder und Landesherrn zu einander und gegen die fremden ausländischen Fürsten und Völker von den Landesgerichten und den Rechtsgelehrten immer mehr vergessen oder außer Acht gelassen, während das Reich und die Reichsgerichte nach wie vor alle deutschen Fürsten und Herren als Unterthanen, ihre Landesrechte und Gesetze als statuta provincialia betrachteten und bezeichneten,[11]) auch, so viel möglich — behandelten.

Natürlich mußte die Verwirrung immer ärger werden, wenn man nun allgemeine Regeln für die Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten aller Fremden und über alle fremde Rechtsgeschäfte und Rechte suchte und aufstellte, welche dem deutschen Reichsrecht und allen deutschen Partikular-Rechten und allen ausländischen Reichs- und Partikular-Rechten entsprechen oder auch nur in s. g. Collisions-Fällen zwischen diesen verschiedenen und verschiedenartigen Rechten und Rechtsgebieten maßgebend sein sollten! Dies letztere wenigstens war die Aufgabe, welche sich die Civilisten des 17., 18. und 19. Jahrhunderts

---

wohnheit und Recht — und in Kaiser Leopold's Lehnbrief vom 12. April 1677 wird dem Bischof von Worms die Grundrühre bestätigt.

10) Pütter, Beitr. S. 126, 132.

11) V. Kreittmair zu Codex civil. bav. Cap. 1. §. 17.

geſtellt und nach ihrer Meinung gelöſt haben, wenn ſie für irgend einen, ihnen als allgemeines Rechtsgeſetz oder doch ſehr nützlich erſcheinenden Satz die Belege aus dem Reichsrecht, für einen andern aus deutſchem Partikular-Recht, für einen dritten aus den Schriften italieniſcher oder franzöſiſcher und beſonders niederländiſcher Autores zuſammengebracht, oder auch nur, wie ſelbſt der gefeiertſte unter ihnen, Hert, bloß ihre Lehrſätze aufgeſtellt und an (64) ſelbſterdachten Fällen erläutert hatten. Man findet dieſe Lehren der ſämmtlichen deutſchen und fremden Civiliſten von Bartolus bis Schäffner in v. Wächter's geiſtvoller Abhandlung über die Colliſion der Privatrechtsgeſetze verſchiedener Staaten[12]) mit dem größten Fleiße geſammelt, gründlichſt beurtheilt und abgethan. Herr v. Wächter hat ihnen das allgemeine und von allen anerkannte Rechtsgeſetz entgegengehalten, daß jeder Richter nach den Geſetzen ſeines Landes zu urtheilen hat, fremde Geſetze nur dann und in ſoweit anwenden ſoll, als das Landesgeſetz es anordnet oder deſſen Geiſt und Sinn es erheiſcht! Und damit hat Er dies ganze Verfahren und Suchen nach Einem civilrechtlichen Geſetz für die Anwendung fremdherrlicher Geſetze als ſolcher in ſeiner Haltloſigkeit und Nichtigkeit aufgewieſen. Seitdem hat auch Niemand mehr verſucht, ein civilrechtliches Prinzip für die Colliſion der Geſetze verſchiedener Länder aufzuſtellen als Herr v. Savigny im Syſtem des heut. R. R. Bd. 8 und Herr Pfeiffer in Tübingen. Herr v. Savigny beſtimmt (§. 348) für die Colliſion der Geſetze verſchiedener Staaten wie der Statuten eines und deſſelben Staats als gemeinſame Aufgabe: „daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgeſucht werde, welchem dieſes Rechtsverhältniß ſeiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen iſt — um nach dem Geſetz dieſes Rechts-

12) Im Civ. Archiv XXIV. und XXV. Bd.

gebiets über dies Rechtsverhältniß zu urtheilen, wenn nicht streng verbietende Gesetze entgegenstehen".

Das allgemeine Rechtsgesetz, daß jeder Richter nur nach den Gesetzen seines Staats richten dürfe, hat er, wie oben (S. 12.) ausführlich erörtert worden, dadurch beseitigen wollen, daß er eine völkerrechtliche Gemeinschaft der souverainen Staaten behauptet, vermöge deren die fremden Gesetze in manchen Rechtsverhältnissen von den einheimischen Gerichten zur Anwendung zu bringen wären.

Herr L. Pfeiffer[13]) hat zur Schöpfung seines Princips des internationalen Privatrechts und zur Widerlegung v. Wächter's und v. Savigny's und auch des europäischen und des deutschen Rechts und Gerichtsgebrauchs Nichts weiter zu bedürfen geglaubt, als des Rechtsgrundsatzes, daß jeder Richter nach denjenigen Gesetzen zu urtheilen habe, worauf er verpflichtet ist, und des Schlusses a majori ad minus. Er erklärt sein Prinzip: „Der Richter hat auf alle seiner Cognition unterzogenen Rechtsverhältnisse einzig und allein das Recht seines Landes (Bezirkes oder Ortes) anzuwenden, ohne Rücksicht auf die Subjecte und Objecte, sowie fernerhin auf die verschiedenen örtlichen Bezüge, welche dabei zur Frage und Sprache kommen," — für ein schlechthin ausnahmsloses, — „Axiom." Demgemäß bestreitet er v. Wächter's Theorie, daß der Richter auch fremde Gesetze anwenden dürfe und solle, wenn sein Landesgesetz entweder in ausdrücklichen Worten, oder dem Sinn und Geist nach es verordne, als unbegründet, da die allgemeinen Landesgesetze, wenn sie nicht selbst Ausnahmen festsetzen, für Alle und Alles gälten, worüber der Richter zu richten habe und als zu unbestimmt, da Sinn und Geist des Gesetzes, der nicht durch logische Interpretation gefunden werde, der Willkür Thür und Thor öffne. Auch zeigt er mit anwaltischer Gewandtheit, daß die Ausnahme

13) Das Princip des internationalen Privatrechts. Stuttgart 1852.

welche v. Wächter von der allgemeinen Regel machen wolle, nicht hinreiche, um die Anwendung fremdherrlicher Geſetze, wie ſie das Gemeine deutſche Recht zulaſſen ſolle, zu begründen und zu rechtfertigen. Mit Herrn v. Savigny, der doch den betreffenden Grundſatz ganz beſeitigt hat, glaubt ſich Herr Pfeiffer ſchon eher einigen zu können. Wir Anderen außer Schäffner werden nebenbei abgefertigt. Puchta, der in ſeinen Pandect. §. 113 auf den Schutz der auswärts wohlerworbenen Rechte dringt, habe ſich wie ſeine Vorgänger einer petitio principii ſchuldig gemacht, und Pütter habe ſich zwar „bemüht, die ganze Lehre aus eigentlichen Rechtsgrundſätzen a priori zu deduciren und auf das Völkerrecht zu ſtützen.“ „Allein das ganze ſogen. Völkerrecht beruht wohl mehr auf einer politiſchen und ſittlichreligiöſen als auf einer eigentlich juriſtiſchen, alſo mehr auf einer ſubjectiven als objectiven Baſis.“ (!!)

Wenn Herr Pfeiffer noch ſo wenig vom praktiſchen europäiſchen Völkerrecht — droit international — weiß, ſo kann es nicht Wunder nehmen, daß er vom internationalen Privatrecht und Gerichtsgebrauch noch weniger weiß, und daß er ein ſolches Princip dafür hat aufſtellen können, wohl aber müßte es auffallen, daß ihm auch das deutſche Gemeine Recht ſo unbekannt iſt, daß er den Richter auch in der Beurtheilung der Unterthanen ſeines Souverains aus anderen Provinzen mit andern Statuten und der dort eingegangenen Rechtsgeſchäfte und -Verhältniſſe an ſein Orts- oder Bezirks-Statut binden will; wofern man nicht annimmt, daß er das geltende Recht gar nicht berückſichtigen oder abſchaffen wollen, oder — nur ſein Spiel treiben wolle.

(Schluß im nächſten Hefte).